



## Editorial

# Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es geht um die **Zukunft der Anwaltschaft**. Unter diesem Motto stand der 55. Deutsche Anwaltstag in Hamburg vor einem Monat. Ein Bericht finden Sie in diesem Heft. Die Zukunft der Anwaltschaft hat viele Facetten.

Die eine ist sicherlich die finanzielle. Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde nunmehr am 05.05.2004 vom Bundespräsidenten ausgefertigt und am 12.05.2004 im BGBl. Nr. 21, Seite 718 ff., verkündet. Es enthält eine Neufassung des GKG, das ZSEG wird ersetzt durch ein Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG Seite 776 ff.) und schließlich enthält es das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG (ab Seite 788). Die Kommentarliteratur hierzu überschlägt sich, der DAV stellt regelmäßig Vergleichsrechnungen ins Internet ein (<http://www.anwaltverein.de/gebuehrenrecht/index.html>), die Praxis muß zeigen ob tatsächlich die allgemein propagierte Gebührenerhöhung mit der Anwendung dieses Gesetzes einhergeht.

Doch auch weitere Veränderungen stehen bevor in berufsrechtlicher Hinsicht. Die Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode ist ausweislich des Koalitions-

vertrages ein Ziel der Regierungskoalition. Einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird es derzeit nicht geben, das BMJ will zunächst die öffentliche Reformdiskussion abwarten, vieles wird hier wohl von den Beratungen auf dem Deutschen Juristentag im September 2004 abhängen. Im Vorfeld dessen hat der DAV einen eigenen Vorschlag zur Neugestaltung des Rechtsberatungsgesetzes übergeben, im Anwaltsblatt Mai 2004 (Seite 269 ff.) veröffentlicht und auf dem Anwaltstag auch der Öffentlichkeit vorgelegt. Danach soll die rechtliche Beratung grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehalten bleiben, um die Verbraucher vor unqualifiziertem Rechtsrat zu schützen. Öffnungen sollen nur bei unentgeltlicher Rechtsberatung z. B. aus Gefälligkeit und bei unentgeltlicher Beratung durch caritative Organisationen zugelassen werden. Schon jetzt drängen aber Rechtsschutzversicherer und Banken auf den Rechtsberatungsmarkt.

Doch ist die nationale Regelung der Kompetenz zur Rechtsberatung überhaupt noch europarechtskonform? In Anbetracht der allgemeinen Deregulierungswut steht zu befürchten, daß auch dieses – ohnehin schon durchlöcherter – Monopol gefährdet ist, wenn

## Inhaltsverzeichnis

### *Herzlich Willkommen im SAV*

Seite 2

### *Einladung zur Mitgliederversammlung*

Seite 2

### *Aktuelles Fortbildungspflicht*

Seite 3

### *Aktuelles 50 Jahre Versorgungswerk*

Seite 4

### *Haftungsfallen Die Tücken des § 12 VVG*

Seite 9

### *Aktuelles All about EL&A*

Seite 13

### *Verteidigertipp*

Seite 14

### *Serviceleistungen*

Seite 15

### *Rahmenabkommen*

Seite 15

### *Personalia*

Seite 16

### *Bericht Interessenkreis Arbeitsrecht*

Seite 17

### *Mitgliedschaft im SAV*

Seite 18

### *Seminarrückblick*

Seite 21

### *Seminare*

Seite 22

### *Kleinanzeigen / Impressum*

Seite 26

**Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:**

es nicht behutsam liberalisiert wird. Dies läßt die auf EU-Ebene beabsichtigte Dienstleistungsrichtlinie befürchten. Hierüber wollen wir aus erster Hand von der Leiterin des Brüsseler DAV-Büros, Frau Rechtsanwältin Eva Schriever, anläßlich der **Mitgliederversammlung** am **17.06.2004** Näheres erfahren.

Hierzu darf ich Sie nochmals ganz herzlich einladen und wünsche im übrigen neue Erkenntnisse bei der Lektüre dieses Mitteilungsblattes.

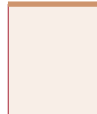
  
Olaf Jaeger  
(Präsident)



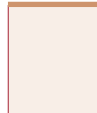
**Blank, Esther**  
Am Zimmerplatz 44  
66557 Illingen



**Drescher, Wendelin**  
Berliner Promenade 15  
66111 Saarbrücken



**Hammerschmitt, Stefanie**  
Kaninchenberg 49  
66740 Saarlouis



**Julien, Fiona Sabina**  
Alte Reichsstr. 27  
66424 Homburg



**Kirnberger, Jarno Carl**  
Hauptstr. 20  
66557 Illingen



**Kratz, Johann Peter**  
Katharinenstr. 1  
66115 Saarbrücken



**Marx, Sascha**  
Schumannstraße 42  
66333 Völklingen



**Meiser-Gadelrabb, Peter**  
Ludwigstr. 26  
66386 St. Ingbert



**Mos, Joachim**  
Sonnenstr. 14  
66740 Saarlouis



**Panter, Wolfgang**  
Talstraße 39  
66424 Homburg



**Stumpf, Wilhelm**  
Neumühlenweg 57  
66130 Saarbrücken

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, am Donnerstag, den 17.06.2004, 19.00 Uhr, im Hotel la Résidence, Faktoreistraße 2, Saarbrücken, lade ich hiermit nochmals recht herzlich ein.

Die Tagesordnung teile ich wie folgt mit:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Präsidenten  
Bericht des Schatzmeisters  
Bericht von Herrn Kollegen Berscheid über die Verfolgung unerlaubter Rechtsberatung
4. Diskussion über die weitere Arbeit 2004 / 2005
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Kassenprüfers
9. Verschiedenes  
50-Jahres-Feier und deren Finanzierung
10. Vortrag von Frau Kollegin Schriever „Deregulierung in Europa: Konsequenzen für das deutsche Berufsrecht“

## Fortbildungspflicht soll verschärft werden Bericht vom Deutschen Anwaltstag 2004

RA Kurt Haag | Saarbrücken

Über den 55. Deutschen Anwaltstag, der vom 20. bis 22.5.2004 in Hamburg stattgefunden und der unter dem Motto „Zukunft der Anwaltschaft“ gestanden hat, ist in den Medien relativ ausführlich berichtet worden. Kernthemen waren die Anwaltsschwemme, die geplanten Änderungen des Rechtsberatungsgesetzes, die Auswirkungen des RVG sowie die Gefahren für den Rechtsstaat beim Thema Terrorismusbekämpfung. Die wesentlichen Reden, Beiträge und Diskussionsergebnisse zu diesen Punkten waren bereits in Kurzform in der Tagespresse zu lesen und werden ganz ausführlich im Juliheft des Anwaltsblatt des DAV veröffentlicht werden, weswegen hier ein Aspekt angesprochen werden soll, der in den großen öffentlichen Veranstaltungen nicht zur Sprache gekommen ist, die Anwaltschaft jedoch sicher in nächster Zeit beschäftigen wird.

In der Diskussion um das Rechtsberatungsgesetz wird zur Begründung des Beratungsmonopols der Anwaltschaft damit argumentiert, nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte böten auf Grund ihrer Berufsausbildung Gewähr dafür, dass dem Mandanten eine kompetente und fachkundige Beratung über die in seinem Fall auftretenden Rechtsfragen zuteil wird. Insofern stelle das Beratungsmonopol echten Verbraucherschutz dar.

Dieses Argument für die – zumindest weit gehende – Beibehaltung

des Rechtsberatungsgesetzes greift nach Ansicht des Präsidiums des DAV nur dann, wenn tatsächlich jede Kollegin und jeder Kollege in der Lage ist, eine kompetente Beratungsleistung zu erbringen. Es bedarf keiner Diskussion, dass die Voraussetzungen hierfür nicht allein durch zwei erfolgreich abgelegte Examina erfüllt werden können. Das Kompetenzargument ist vielmehr nur dann wertvoll, wenn die Anwaltschaft sich über das einmal Erlernte hinaus auch regelmäßig fortbildet.

Weit gehend unbeachtet ist geblieben, dass bereits im Rahmen der Berufsrechtsnovellierung 1994 durch § 43 a Abs. 6 BRAO die Pflicht, sich fortzubilden, in den Katalog der beruflichen Grundpflichten aufgenommen worden ist. Die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht wird nicht überwacht, ein Verstoß dagegen ist sanktionslos. Der Vorstand des DAV hält es daher für unabdingbar, die Fortbildungspflichten zu konkretisieren und – ähnlich wie das bereits § 43 c Abs. 4 BRAO für die Fachanwaltschaft vorsieht – eine sanktionierte Fortbildungspflicht zu schaffen. Dem DAV-Präsidenten ist von den Vertretern der örtlichen Anwaltvereine überwiegend Zustimmung zu diesen Überlegungen signalisiert worden. Es wird damit zu rechnen sein, dass in den kommenden Monaten das Thema einer strukturierten und sanktionierten Fortbildungspflicht intensiver diskutiert werden wird. Selbst für Kolleginnen und Kollegen, die bisher schon ihre Fortbildungspflicht ernst genommen haben, wird der

Gedanke an eine Überwachung der Fortbildung und Sanktionierung mangelnder Fortbildung fremd sein und zunächst auf Ablehnung stoßen. Es wird indes auf mittlere Sicht kein Weg daran vorbeiführen, dass die Anwaltschaft ihren bisherigen Platz in der Rechtsberatung nur dann sichern und ausbauen kann, wenn sie eine besondere Leistungsfähigkeit nicht nur als Marketinginstrument herausstellt, sondern ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft auch durch eine ernst genommene Fortbildungspflicht unter Beweis stellt. Eine mangelnde Überwachung der Fortbildungspflicht ist bereits vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zu § 7 BORA kritisiert worden. Auch andere freie Berufe sehen sich zunehmend einer Nachweispflicht bzgl. der Fortbildung gegenüber (so z.B. für Ärzte durch den seit 1.1.2004 geltenden § 95 d SGB V). Dass bei der Regelung und Überwachung der Fortbildungspflicht mit Augenmaß vorgegangen werden muss, versteht sich von selbst.

Für den SAV hatte das Thema Fortbildung schon immer einen hohen Stellenwert, wie das Bildungsangebot unserer Tochtergesellschaft SAV-Service GmbH zeigt. Der SAV wird auch weiterhin durch entsprechende Angebote den saarländischen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit geben, ihrer gesetzlichen Fortbildungspflicht in der heutigen Form und in künftigen Formen nachzukommen.

## 50 Jahre Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

RA JR Dr. Manfred Birkenheier |  
Saarbrücken

Zu den zahlreichen Institutionen, die in der Zeit des Aufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen wurden und zwischenzeitlich auf ein fünfzigjähriges Bestehen zurück blicken können, gesellt sich in diesem Jahr auch das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Es ist das älteste Versorgungswerk für Rechtsanwälte in Deutschland. Seine Entstehung geht nicht zuletzt auch auf französischen Einfluss zurück. In Frankreich wurde Ende der 40er Jahre die Versorgung für die sogenannten „cadres“ eingerichtet. Eine ähnliche Versorgung sollte auch für die Freien Berufe im Saarland durch die Gründung von Versorgungswerken geschaffen werden.<sup>1</sup>

Demgegenüber sind Rechtsanwaltsversorgungswerke in den übrigen Bundesländern erst lange nach der Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland entstanden. Entsprechende Bestrebungen beispielsweise in Rheinland-Pfalz gab es erst Mitte der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts.<sup>2</sup> Diese führten jedoch zunächst nicht zum Erfolg. Erst Anfang 1982 unternahmen die Kollegen in Rheinland-Pfalz wieder einen neuen Anlauf, der schließlich im Jahre 1985 zur Verabschiedung des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung durch den dortigen Landtag und der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz führte. Vorreiter in den übrigen Bundesländern war zuvor schon Niedersachsen gewesen, wo bereits im Februar 1982 das Gesetz über das niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte verabschiedet wurde. Seit dieser Zeit wurden die Bemühungen der regionalen Rechtsanwaltskammern um die Errichtung von Versorgungswerken verstärkt auch vom Deutschen Anwaltsverein und der Bundesrechts-

anwaltskammer unterstützt. Nach und nach entstanden in den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die dort heute vorhandenen Rechtsanwaltsversorgungswerke.

### Frühere Bemühungen um anwaltliche Versorgungs- einrichtungen

Die Bemühungen um anwaltliche Versorgungseinrichtungen gehen bereits auf die Zeit der Gründung des Deutschen Anwaltvereins im Jahre 1871 zurück.<sup>3</sup> Schon damals gab es Anregungen, eine Pensionskasse für Rechtsanwälte und deren Witwen zu schaffen. Auch auf dem Anwaltstag in Frankfurt/Oder im Jahre nach 1878 war dies ein Thema. Im Jahre 1884 wurde auf dem 9. Deutschen Anwaltstag die noch heute bestehende Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zur Unterstützung in Not geratener Rechtsanwälte gegründet. Dabei handelte es sich jedoch nicht um eine zur Mitgliedschaft verpflichtende Versorgungseinrichtung. Im Jahre 1901 wurde dann vom Deutschen Anwaltstag in Danzig die Errichtung einer „Zwangspensionskasse“ beschlossen, eine Einrichtung, die jedoch von dem Anwaltstag in Hannover im Jahre 1905 wieder abgelehnt wurde und daher nicht zustande kam. Der Anwaltstag 1905 forderte die Errichtung einer freiwilligen Kasse, die im Jahre 1907 gegründet wurde und Vorläuferin der Deutschen Anwalts- und Notarversicherung ist.

Nach dem ersten Weltkrieg unterbreitete der Deutsche Anwaltstag dem Reichsjustizministerium einen Entwurf zur Gründung einer Zwangspensionskasse. Dieser wurde jedoch von der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins im Jahre 1926 abgelehnt. Befürwortet wurde lediglich der weitere Ausbau der im Jahre 1884 gegründeten Hilfskasse.

Erfolgreicher waren die Bestrebungen in der Ärzteschaft, eigene Versor-

gungseinrichtungen zu schaffen. So wurde im Jahre 1923 als erstes berufsständisches Versorgungswerk die Bayerische Ärzteversorgung gegründet.

Aufgrund der Folgen des zweiten Weltkriegs – viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hatten ihr Eigentum, ihr Vermögen und ihre Existenz verloren – kam es schon vor der Rückgliederung des Saarlandes auch in den anderen Bundesländern zu neuen Initiativen in der Frage der Alterssicherung und Schaffung berufsständischer Versorgungswerke. Diese Initiative, deren Entwicklung von der damaligen sozialpolitischen Gesetzgebung und den wechselnden sozialpolitischen Vorstellungen beeinflusst wurde, waren jedoch erst wesentlich später – wie oben bereits kurz skizziert – von Erfolg gekrönt.<sup>4</sup>

### Zur Entwicklung des saar- ländischen Versorgungswerks

Rechtliche Grundlage für die Schaffung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes war der rückwirkend zum 01.12.1951 in Kraft getretene § 21a des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung der Rechtsanwaltsordnung vom 23.07.1948 (Amtsbl. S. 831), der durch das Gesetz zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung vom 02.02.1952<sup>5</sup> eingefügt wurde. Die Vorschrift

<sup>1</sup> Rainer Wierz in: Walter Kannengießer, In eigener Verantwortung. Die berufsständischen Versorgungswerke und ihre Arbeitsgemeinschaft, 1998, S. 194

<sup>2</sup> Siehe im einzelnen Karl Eichele, Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz, in: Geschichte der Rechtsanwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz - Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Neuwied 1996, Seite 279, 282 ff.

<sup>3</sup> Der folgende knappe Abriss stützt sich auf die Darstellung von Karl Eichele, a.a.O., S. 280 ff. und Hans-Jürgen Sterner, Von der Fürsorge zur Vorsorge – Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen, in: Rechtsanwälte und ihre Selbstverwaltung 1878 – 1998.

<sup>4</sup> Siehe im einzelnen die Darstellung bei Walter Kannengießer, a.a.O., S. 53 ff.

<sup>5</sup> Amtsblatt S. 162 f.

lautete: „Die Anwaltskammer kann Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene mit Zustimmung des Ministers der Justiz schaffen.“ Auf dieser Grundlage wurde von der Kammerversammlung am 12. Mai 1954 die erste Satzung des Versorgungswerks beschlossen.<sup>6</sup>

Durch Gesetz Nr. 456 vom 02.05.1957<sup>7</sup> wurde der bisherige § 21a der Rechtsanwaltsordnung ohne inhaltliche Änderung zum § 117. Bis heute stellt diese Vorschrift die gesetzliche Grundlage des Versorgungswerks dar. Sie wurde bei der Rückgliederung des Saarlandes durch § 232 Abs.1 Nr. 28 BRAO vom 01.08.1959 aufrecht erhalten.

In der Präambel der ersten Satzung vom 12.05.1954 wird als Zielsetzung

des Versorgungswerks zwar nur eine „Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung“ genannt, der Begriff Altersversorgung also nicht verwendet. Tatsächlich war jedoch schon damals, von den ersten fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Versorgungswerks abgesehen, auch eine Altersversorgung gewährleistet. Denn nach § 8 Ziffer 2 der damaligen Satzung wurde vom vollendeten 65. Lebensjahr an die Berufsunfähigkeit ohne Nachprüfung anerkannt, sofern für mindestens fünf Jahre Beiträge zum Versorgungswerk geleistet wurden. Versorgungsberechtigte Rechtsanwälte, die bei In-Kraft-Treten des Versorgungswerks das 70. Lebensjahr bereits vollendet hatten, konnten nach § 9 der Satzung eine um 1/5 der Höchstgrenze reduzierte „Berufsunfähigkeitsrente“ erhalten, sofern sie inner-

halb von zwei Monaten ihre Rechte aus der Zulassung aufgaben und auf jede Tätigkeit bei einem oder für einen Anwalt verzichteten. Auf die Renten des Versorgungswerks wurden damals allerdings Rentenleistungen anderer Versorgungsträger mit Ausnahme der Rente aus der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und aus freiwilliger Versicherung in voller Höhe angerechnet (§ 12 Ziffer 1).

Schon diese erste Satzung beruhte auf dem Prinzip der Pflichtmitgliedschaft. Betroffen waren damals ca. 100 Anwälte.<sup>8</sup> Alle im Saarland zugelassenen Rechtsanwälte (und auch

<sup>6</sup> Amtsblatt 1954, S. 655-657

<sup>7</sup> Amtsblatt S. 641 f.

<sup>8</sup> Walther Senssfelder, Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, BRAK-Mitteilungen 1982, S. 44



Sparkassen-Finanzgruppe:  
Sparkasse, SaarLB, LBS und  
SAARLAND Versicherungen

Für alle Fälle:  
die Versicherungsberatung der Sparkasse.



Auch wenn mal nicht alles nach Plan läuft, können Sie sich auf eines verlassen: auf unsere kompetente und individuelle Beratung rund um das Thema Versicherungen. Von der Haftpflicht- bis zur Diebstahlversicherung – wir informieren Sie in Ihrer Geschäftsstelle oder unter [www.sparkasse.de](http://www.sparkasse.de). **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

Anwaltsassessoren) gehörten der Versorgung an. Ausgeschlossen war nur, wer erst nach Vollendung des 41. Lebensjahres zugelassen wurde, ausgenommen derjenige, der infolge Kriegsdienst und Gefangenschaft verspätet zugelassen wurde. Schon hier klingt der Gedanke der Solidarität an, der bei der Gründung des Versorgungswerks eine maßgebliche Rolle spielte. Dies zeigt sich auch in der Regelung in § 3 Ziffer 2, wonach den beim In-Kraft-Treten des Versorgungswerks zugelassenen Rechtsanwälten die bisherigen Jahre ihrer Zulassung in vollem Umfang als Beitragsjahre angerechnet wurden. Die Zeit der Unterbrechung der Tätigkeit als Anwalt infolge Emigration oder Epuration wurde mitgezählt, ebenso die durch Kriegsdienst, Gefangenschaft, Emigration oder Epuration verursachte verspätete Zulassung zur Anwaltschaft.

Der Solidaritätsgedanke spiegelte sich auch in den Regelungen über die Beiträge zum Versorgungswerk wieder: Die zur Versorgung notwendigen Mittel wurden einerseits durch monatliche Beiträge der Versorgungsberechtigten, andererseits jedoch auch durch monatliche Beiträge der Kammermitglieder in Höhe der Hälfte der Entschädigungen, die dem einer armen Partei beigeordneten oder als Officialverteidiger bestellten Rechtsanwalt zustanden, aufgebracht. Soweit die Kammermitglieder sogenannte „Armenentschädigungen“ beanspruchen konnten, ging der Anspruch zur Hälfte auf das Versorgungswerk über (§ 15 Ziffer 1).

Angestrebt wurde für die Anwaltschaft das Ruhegehalt eines Oberregierungsrats (Versorgungsbezüge nach Gruppe A 2c 1 der Staatlichen Besoldungsordnung, § 4 der Satzung), das sich damals auf rund 80.000 Franken (ca. 950 DM) belief.<sup>9</sup> Dieser Zielvorgabe konnte jedoch im weiteren Verlauf nicht entsprochen werden im Hinblick auf die in den 60er und 70er Jahren des vergange-

nen Jahrhunderts stark ansteigenden Beamtenbezüge. Dadurch stellte die im Versorgungswerk maximal erreichbare Rente, die damals (bis Ende 1983) noch statischer Natur war, zunehmend lediglich eine Zusatzversorgung dar mit der Folge, dass sich die Mitglieder des Versorgungswerks mehr als heute noch anderweitig absichern mussten.

Nachdem diese erste Satzung mit der Genehmigung des Ministeriums der Justiz am 22.05.1954 in Kraft getreten war, kam es zunächst nur zu kleineren Änderungen oder Ergänzungen der Satzung. Die Änderung vom 10.12.1955<sup>10</sup> war wiederum vom Gedanken der Solidarität geprägt: Die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente wurde auch auf jene Anwälte ausgedehnt, die nach dem 01.01.1935 aus dem Saarland ausgewandert waren, sofern sie wegen Alters oder körperlicher Gebrechen nach 1945 eine anwaltliche Tätigkeit im Saarland nicht mehr hatten aufnehmen können. Den Witwen und Waisen der nach dem 01.10.1945 bis zum In-Kraft-Treten des Versorgungswerks verstorbenen zugelassenen Rechtsanwälte konnte im Falle der Bedürftigkeit in widerruflicher Weise ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hälfte der Höchst-, Witwen- und Waisenrente gewährt werden.

Mit der Satzungsänderung vom 15.12.1956<sup>11</sup> wurde die Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk gesenkt. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft waren jetzt Rechtsanwälte, die erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres zugelassen wurden.

Durch Satzungsänderung vom 14.12.1957<sup>12</sup> wurde die Anrechnung anderweitiger Bezüge auf die Renten des Versorgungswerks erweitert. Nunmehr wurden auch Vergütungen, die ein Versorgungsberechtigter als Entgelt für seine Tätigkeit bei einem oder für einen Notar erhielt, angerechnet.

Mit der Satzungsänderung vom 21.12.1959<sup>13</sup> war eine Neustrukturierung der Satzung verbunden. Als Zielsetzung des Versorgungswerks wurde nunmehr in der Präambel neben der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung ausdrücklich auch die Altersversorgung genannt (§ 1 Ziffer 1). Die Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk blieb bei 35 Jahren. Jedoch konnten Rechtsanwälte, die erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres zugelassen wurden, auf Antrag Mitglieder des Versorgungswerks werden, sofern sie einen altersabhängigen Zuschlag zum Beitrag zahlten. Nicht betroffen von der Altersgrenze war weiterhin, wer infolge Kriegsdienst oder Gefangenschaft verspätet zugelassen wurde.

Altersrente wurde erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres gewährt (§ 5 Ziffer 1). Die höchste Alters- und Berufsunfähigkeitsrente wurde auf 800 DM monatlich festgesetzt (§ 11 Ziffer 1), wobei nach Ableistung der fünfjährigen Wartezeit zunächst nur eine Rentenanswartschaft von 40% des Höchstbetrags bestand, die sich mit jedem weiteren Berufsjahr um zwei Prozent bis auf 100% des Höchstbetrages steigerte (§ 11 Ziffer 2). Die Anrechnung von Renten anderer Versorgungsträger oder sonstiger Bezüge entfiel. Die Regelung über die Aufbringung der Beiträge blieb unverändert wie in der ersten Satzung. Der Jahresbeitrag für nach dem Jahre 1923 geborene Mitglieder belief sich auf 1.840 DM = 153,33 DM monatlich.

Durch die Satzungsänderung vom 19.05.1962<sup>14</sup> wurde die Regelung

<sup>8</sup> Walther Senssfelder, Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, BRAK-Mitteilungen 1982, S. 44

<sup>9</sup> Walther Senssfelder, a.a.O., S. 45

<sup>10</sup> Amtsblatt 1956, S. 51-52

<sup>11</sup> Amtsblatt 1957, S. 413

<sup>12</sup> Amtsblatt 1958, S. 142

<sup>13</sup> Amtsblatt 1960, S. 94-97

<sup>14</sup> Amtsblatt 1963, S. 7-8

über die Aufbringung der Beiträge sodann geändert. Beiträge aus Armenrechtsgebühren der Kammermitglieder entfielen ersatzlos zugunsten nur noch von dem einzelnen Mitglied zu zahlenden Beiträgen. Der monatliche Beitrag für alle Mitglieder, die nach dem 31.12.1923 geboren waren, wurde auf 1/12 von 2.232 DM = 186 DM festgesetzt. Ältere Mitglieder hatten einen Zuschlag zu zahlen.

Mit den Satzungsänderungen vom 11.12.1965 und 02.12.1967<sup>15</sup> wurde der Höchstbetrag der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente auf 900 DM monatlich heraufgesetzt. Die Staffe lung nach der Zahl der Berufsjahre, ausgehend von einem Grundbetrag in Höhe von 40% des Endbetrages, blieb unverändert (§ 11 Ziffer 1 und 2). Der monatliche Beitrag für die nach dem 31.12.1923 geborenen Mitglieder wurde auf 213 DM erhöht. Zuschläge für ältere Mitglieder blieben bestehen, ebenso die bereits mit der Satzungsänderung vom 21.12.1959 eingeführte Kürzung des Höchstbetrags der Rente für vor dem 01.01.1904 geborene Mitglieder. Neu eingeführt wurde die Regelung, dass Mitglieder, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Altersrente bereits nach Vollendung des 68. Lebensjahres erhielten.

Die Satzungsänderung vom 26.10.1974<sup>16</sup> brachte eine Erhöhung der Rente ab 01.01.1975 um 10%. Mit der Satzungsänderung vom 01.07.1978<sup>17</sup> fand eine weitere Erhöhung der Renten um 10% ab 01.01.1979 statt, ebenso der Beiträge. Außerdem wurden weitere Verbesserungen der Altersrente eingeführt. Diese wurde nunmehr bereits nach Vollendung des 67. Lebensjahres gewährt. Den vor dem 01.01.1904 geborenen Mitgliedern wurde die Altersrente nur gewährt, wenn sie nach Vollendung des 67. Lebensjahres auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichteten, es sei denn, sie hätten volle

15 Jahre, gerechnet ab 01.07.1959 durchgehend bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Beiträge geleistet.

Es folgte dann die große Satzungsreform vom 15.10.1983<sup>18</sup>. Mit dieser Reform wurde eine grundlegend neue Konzeption des Versorgungswerks durch Umwandlung zu einer Vollversorgung geschaffen. Die Dynamisierung der Renten und Rentenanwartschaften wurde eingeführt (§ 13 Ziffer 6). Der Regelbeitrag entsprach nunmehr dem jeweils geltenden, auf die Beitragsbemessungsgrenze bezogenen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mitglieder, deren Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichten, hatten einkommensbezogene Beiträge zu zahlen. Der Mindestbeitrag wurde auf 3/10 des Regelbeitrags festgesetzt. Diese Regelung gilt noch heute.

Die Altersrente wurde seither bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt (§ 5 Ziffer 1). Die Aufgabe der Berufstätigkeit oder der Zulassung war hierfür nicht mehr Voraussetzung.

Die Altersgrenze für die Begründung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk wurde angehoben auf den Zeitpunkt der Vollendung des 45. Lebensjahres (§ 2 Ziffer 1). Die Möglichkeit der Nachversicherung im Versorgungswerk wurde geschaffen (§ 12), ebenso die Möglichkeit der Überleitung der zum Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf die Versorgungseinrichtungen anderer Kammerbezirke bei Bezirkswechsel (§ 11 Ziffer 2). Für den Fall der Gefährdung der Berufsfähigkeit und zur Vermeidung von Berufsunfähigkeit wurde die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen eingeführt (§ 18).

Diese Satzung, die hier nur in ihren Grundzügen skizziert werden kann, wurde in der Zeit von 1984 bis Ende

2001 nur zweimal geändert bzw. ergänzt, und zwar durch eine Neufassung der Regelung über die Beitrags erstattung in § 11<sup>19</sup> und eine Ergänzung um die Regelung über die Beitragsbefreiung in Zeiten des Mutterschutzes und der Kindererziehung (§ 20 Ziffer 4)<sup>20</sup>.

Aufgrund der erheblichen Änderungen im Recht der berufsständischen Versorgung seit 1984 und im Sozialversicherungsrecht ergab sich im Laufe der Jahre zunehmend jedoch erheblicher Änderungs- und Anpassungsbedarf, dem nur durch eine umfassende weitere Reform der Satzung abgeholfen werden konnte. Die neue derzeitige Satzung des Versorgungswerks, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.01./23.10.2001, trat am 01.01.2002 in Kraft. Sie brachte neben einer neuen Organisationsstruktur des Versorgungswerks – Vertreterversammlung und Verwaltungsrat statt bisher Mitgliederversammlung und Rentenausschuss – erhebliche Änderungen auch in materiell-rechtlicher Hinsicht (Mitgliedschaft, Leistungen, Beiträge, Verfahrensvorschriften), über die an anderer Stelle bereits näher berichtet wurde.<sup>21</sup>

### Ausblick

Als ältestes deutsches Rechtsanwaltsversorgungswerk hat sich das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes in den fünfzig Jahren seines Bestehens bewährt. Es bietet seinen Mitgliedern mehr als

<sup>15</sup> Amtsblatt 1968, S. 801-805

<sup>16</sup> Amtsblatt 1975 S. 31

<sup>17</sup> Amtsblatt S. 1023 bis 1028

<sup>18</sup> Amtsblatt S. 830-838

<sup>19</sup> Amtsblatt des Saarlandes 1996, S. 775

<sup>20</sup> Amtsblatt 1998, S. 504

<sup>21</sup> Siehe hierzu Manfred Birkenheier, Zur Reform der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer Saarlandes, Saarländisches Anwaltsblatt 1/2002, Seite 4-7. Ein Teil der Vorschriften dieser neuen Satzung wurde durch Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks vom 24.09.2003 geändert bzw. ergänzt (Amtsblatt 2004, S. 54-55)

eine Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung. Seine wirtschaftliche Grundlage ist solide.

Infolge der stark gestiegenen Zahl der Rechtsanwälte im Saarland hat sich auch die Zahl der (Pflicht-)Mitglieder des Versorgungswerks im Laufe der Jahrzehnte erheblich erhöht, was mit erhöhten Anforderungen an die Verwaltung des Versorgungswerks verbunden ist. Diese erfolgt bis heute auf ehrenamtlicher Basis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vertreterversammlung und des Kammervorstands (Beschwerdeinstanz) sind nach wie vor ehrenamtlich tätig. Lediglich der Geschäftsführer des Versorgungswerks und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle arbeiten hauptberuflich. Mit weiter zunehmender Zahl der Mitglieder und entsprechender Erhöhung der Zahl der

Geschäftsvorgänge wird sich vermutlich in nicht allzu ferner Zeit die Frage stellen, ob die ehrenamtliche Verwaltung auf Dauer möglich ist. Dies gilt auch im Hinblick auf das zusammen wachsende Europa. Mit der zu erwartenden stärkeren Migration auch von Rechtsanwälten werden auf die berufsständischen Versorgungswerke zusätzliche, nicht immer einfache Aufgaben zukommen, wenn die voraussichtlich zum 01.01.2005 in Kraft tretende Koordinierung der berufsständischen Versorgungswerke auf der Grundlage der EG-Verordnung 1408/71 mit den Versorgungseinrichtungen, die in den anderen europäischen Staaten der Versorgung von Rechtsanwälten dienen, realisiert ist. Auf dem Feld der europäischen Koordinierung werden die Versorgungswerke zwar die Unterstützung ihrer Dachorganisation, der Arbeits-

gemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) erhalten, der das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes frühzeitig beigetreten ist. Zusätzliche Aufgaben und Mehrbelastungen durch die neu hinzukommenden Probleme werden sich aber wohl kaum vermeiden lassen.

In den vergangenen Jahrzehnten haben die berufsständischen Versorgungswerke ihre Flexibilität und Leistungsfähigkeit ungeachtet sozialpolitischer und sozialgesetzlicher Veränderungen immer wieder bewiesen und Begehrlichkeiten und ihre Existenzberechtigung in Frage stellenden Angriffen stets widerstanden. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass dies auch in Zukunft zum Wohle der Mitglieder der Versorgungswerke so bleiben wird.

**RSO**  
RUNDFUNK-SINFONIEORCHESTER  
SAARBRÜCKEN

**SR**  
am Markt

St. Johanner Markt 22  
66111 Saarbrücken  
Tel. 0681/936 99 77  
Fax 0681/936 99 88  
Abo 0681/936 99 99

„Das RSO Saarbrücken  
- zur Zeit eines der besten deutschen  
Rundfunkorchester.“  
(Klassik-heute, September 2003)

Konzertkarten  
Schnupperabos  
CD's

SR<sup>1</sup>

Chiefdirigent  
Günther Herbig

## Die Tücken des § 12 VVG

### 2. Teil: Die Verjährung des Versicherungsanspruchs nach § 12 Abs. 1 VVG

RA Thomas Berscheid |  
Saarbrücken

Im letzten Saarländischen Anwaltsblatt wurde auf den Seiten 11 ff. die Problematik der sogenannten Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG eingehend dargestellt, die nicht verwechselt werden darf mit der nunmehr behandelten Verjährung des Versicherungsanspruchs. Beide Institute sind vielmehr strikt zu unterscheiden, wobei die Unterschiede nicht nur theoretische, sondern auch praktische Konsequenzen mit sich bringen.

#### I.

Nach § 12 Abs. 1 VVG verjähren Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag grundsätzlich in 2 Jahren; lediglich bei der Lebensversicherung, zu der auch die Berufsunfähigkeits-(Zusatz)versicherung gehört, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Die Länge der letztgenannten Frist führt in der Praxis dazu, daß die Verjährung im Lebensversicherungsbereich keine erhebliche Rolle spielt.

Im Zuge der Schuldrechtsreform wurde das Verjährungsrecht des BGB einer grundlegenden Reform unterzogen. Die Spezialvorschriften des § 12 VVG blieben hiervon grundsätzlich unberührt, allerdings steht zu erwarten, daß diese im Zuge der angekündigten VVG-Reform ebenfalls grundlegend geändert werden.

Unter die Verjährungsfristen des § 12 Abs. 1 VVG fallen nur Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, mithin solche, die ihre Rechtsgrundlage in dem Versicherungsvertrag haben. Seit je her wird dies weit ausgelegt. Hierunter fallen selbstverständlich alle Leistungsansprüche des VN gegen seinen Versicherer; dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche ausnahmsweise gestützt werden auf das Institut der positiven Vertragsverletzung oder aber der culpa in contrahendo. Selbstverständlich gelten die Verjährungsfristen auch für alle Nebenforderungen wie insbesonde-

re Zinsen sowie sonstigen Verzugschaden.

Eine Ausnahme gilt lediglich für rein gesetzliche Ansprüche aus §§ 823, 826 BGB sowie insbesondere aus § 812 BGB wegen rechtsgrundlos erbrachter Leistungen, sofern sich nicht der Rückforderungsanspruch seinerseits aus dem Versicherungsvertrag ergibt. Hier gelten die normalen gesetzlichen Verjährungsfristen des BGB. Im Zweifelsfall ist jedem Anwalt jedoch dringend zu empfehlen, sich an der jeweils kürzesten Verjährungsfrist zu orientieren.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 VVG bestimmt, daß die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Es gilt also – wie nach der Schuldrechtsreform allgemein üblich geworden – auch hier der Grundsatz der sogenannten „Silvesterverjährung“. Maßgeblich ist daher der Zeitpunkt, zu dem die Leistung verlangt werden kann. Nach praktisch einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist hierbei abzustellen auf die Fälligkeit der Leistung, also den Zeitpunkt, ab dem Klage auf sofortige Leistung erhoben werden kann. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich beim Anspruch auf Geldleistungen des Versicherers grundsätzlich nach § 11 Abs. 1 VVG, wobei diese Fälligkeitsregelung allerdings häufig durch Allgemeine Versicherungsbedingungen abgeändert bzw. ergänzt wird. Auf die Einzeldarstellung hierzu muß aus Platzgründen an dieser Stelle verzichtet werden, es genügt der Hinweis darauf, daß eine vom Gesetz abweichende Regelung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Fälligkeit des Anspruchs auch den Beginn der Verjährungsfrist bestimmt.

In nicht gerade seltenen Fällen scheitern die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen daran, daß der Versicherungsnehmer die erforderliche Mit-

wirkung unterläßt, mithin Fragebögen nicht zurückschickt, Rückfragen nicht beantwortet und so fort. Ein derart unvernünftiges Verhalten des Versicherungsnehmers stellt regelmäßig eine Obliegenheitsverletzung dar, die nach den Regeln des § 6 Abs. 3 VVG i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Dies soll im Rahmen dieses Beitrages indessen nicht vertieft werden.

In der Rechtsprechung besteht allerdings Streit darüber, wann in solchen Fällen die Verjährungsfrist beginnt. Während ein Teil der Instanzgerichte in solchen Fällen den Zeitpunkt als maßgeblich für die Fälligkeit und damit den Verjährungsbeginn ansieht, in dem ohne das schuldhaft Verhalten des Versicherungsnehmers der Anspruch fällig geworden wäre, folgt der BGH (vgl. VersR 1987, 1235 ff.) dieser Auffassung nicht. Nach dieser Rechtsprechung hindert die Untätigkeit des Versicherungsnehmers regelmäßig die Fälligkeit und damit den Beginn der Verjährung. Eine Ausnahme nimmt die Rechtsprechung lediglich an in Mißbrauchsfällen, in denen die unterlassene Mitwirkung des Versicherungsnehmers als rechtsmißbräuchlich anzusehen ist (vgl. BGH, VersR 2002, 698 ff.).

Jedem Anwalt, der den Versicherungsnehmer schon in dieser Phase vertritt, ist dringend anzuraten, diesen zur ordnungsgemäßen Mitwirkung bei der Feststellung des Versi-



cherungsfalles anzuhalten, einerseits um Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Obliegenheitsverletzungen zu verhindern, andererseits um bei der Verjährungsfrage unliebsame Überraschungen zu vermeiden, die im Ernstfall zu seiner Haftung führen können.

Fälligkeit mit der Folge des Verjährungsbeginns zum Jahresende tritt jedoch immer ein, wenn der Versicherer die geforderte Leistung ganz oder zum Teil ablehnt, wobei es für die Verjährungsfrage keine Rolle spielt, ob diese Ablehnung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist.

Erkennt der Versicherer den geltend gemachten Leistungsanspruch an, stellen sich Verjährungsprobleme in der Praxis nicht mehr, da die Leistung umgehend und freiwillig erfolgen wird.

## II.

Einzelne Versicherungszweige weisen hinsichtlich der Anspruchsverjährung Besonderheiten auf, die der Anwalt kennen muß.

Dies gilt zunächst für den gesamten Bereich der Haftpflichtversicherung, geregelt in den §§ 149 ff. VVG i.V.m. den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Durchaus laienhaft wird häufig, leider auch in Anwaltskreisen, die Auffassung vertreten, der sogenannte Deckungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer richte sich schlicht auf den Ausgleich von Schadenersatzansprüchen Dritter gegen den eigenen VN bzw. mitversicherte Personen (vgl. § 149 VVG). In gleicher Weise schuldet der Versicherer jedoch auch den sogenannten Rechtsschutz, was in § 150 VVG i.V.m. den verschiedenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen näher geregelt ist.

Richtigerweise schuldet daher der Versicherer zunächst die Überprüfung der gegen den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Personen erhobenen Ersatzansprüche nach Grund und Höhe. Gelangt der Versicherer zu dem

Ergebnis, daß diese nicht bzw. nicht in geltend gemachter Höhe bestehen, schuldet er insoweit Rechts- bzw. Abwehrschutz. Soweit der Versicherer die erhobenen Ansprüche als berechtigt ansieht, hat er seinen Versicherungsnehmer durch Zahlung freizustellen bzw. diesem Ersatz zu leisten, soweit der Versicherungsnehmer ausnahmsweise berechtigt selbst Zahlung geleistet hat.

Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer zur Leistung von Schadenersatz verurteilt wird.

Auf Einzelheiten kann und muß an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Wichtig ist jedoch, daß die Rechtsprechung diese umfassenden Ansprüche gegen den Versicherer als einheitlichen Deckungsanspruch begreift, der auch einheitlich verjährt. Werden daher gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen von dritter Seite Schadenersatzansprüche (ernsthaft) erhoben, beispielsweise durch außergerichtliche Geltendmachung, erst recht jedoch durch Geltendmachung im gerichtlichen Verfahren (Klage, Prozeßkostenhilfegesuch, Mahnbescheid, Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens, jedoch auch Streitverkündung), wird der Deckungsanspruch gegen den Versicherer sofort fällig mit der Folge, daß die 2-jährige Verjährungsfrist mit dem Ende des Jahres zu laufen beginnt.

Nicht erforderlich für den Verjährungsbeginn ist in diesen Fällen, daß der Versicherer überhaupt Kenntnis von dem Versicherungsfall erhalten hat.

Nicht wenige Versicherungsnehmer einschließlich ihrer Anwälte sehen sich erfolgreich erhobenen Verjährungseinreden seitens des Haftpflichtversicherers ausgesetzt, weil sie – etwa in der Annahme, der erhobene Anspruch sei ohnehin unbegründet – ohne jede Schadenmeldung die außergerichtliche Korrespondenz selbständig führen ein-

schließlich der sich anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung.

Eine Ausnahme gilt jedoch in den Fällen des § 154 Abs. 1 VVG: Hier hat der Versicherer die Entschädigungsleistung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Verwandelt sich hiernach während des Laufs der Verjährungsfrist der bisher bestehende Abwehranspruch in einen Freistellungs- bzw. Erstattungsanspruch um, beginnt hierfür jedenfalls nach der nicht unumstrittenen Rechtsprechung des BGH eine neue 2-jährige Verjährungsfrist zu laufen.

Gleichwohl kann jedermann nur dringend abgeraten werden, sich hierauf einzustellen bzw. zu verlassen, da regelmäßig der Versicherungsschutz wegen der Obliegenheitsverletzungen durch unterlassene Schadenanzeige und eigenmächtige Prozeßführung verloren geht.

Eine weitere Besonderheit besteht im Bereich der Rechtsschutzversicherung. Hier gingen die Meinungen in Rechtsprechung und Literatur bis zu einer Entscheidung des BGH vom 14.04.1999 (abgedruckt u.a. in VersR 1999, 706 f.) weit auseinander. Der BGH hat es abgelehnt, die vorstehend behandelten Grundsätze aus der Haftpflichtversicherung auch auf den Bereich der Rechtsschutzversicherung zu übertragen. Maßgeblich ist nunmehr der Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer wegen der Kosten in Anspruch genommen wird (entweder vom eigenen Anwalt bzw. vom Gegner oder auch von der Gerichtskasse), da er erst ab diesem Zeitpunkt im Wege der Leistungsklage auf Kostenbefreiung klagen könnte. Diese Rechtsprechung ist mithin außerordentlich versicherungsnehmerfreundlich, führt sie doch regelmäßig zu ei-

nem späten Verjährungsbeginn. Gleichwohl ist auch hier dringend zu raten, den Rechtsschutzversicherer zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verständigen und alle kostenauslösenden Maßnahmen mit ihm abzustimmen, da ansonsten wiederum Leistungsfreiheit unter dem Gesichtspunkt der Obliegenheitsverletzung droht.

### III.

Das VVG kennt in § 12 Abs. 2 VVG eine besondere Hemmungsregelung für versicherungsvertragliche Ansprüche gegen den Versicherer. Ist hiernach der Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt. Voraussetzung für diese Hemmung ist daher immer die An-

meldung des Anspruchs beim Versicherer. Diese Regelung hilft daher nicht in den vorstehend behandelten Haftpflichtfällen, in denen die 2-jährige Verjährungsfrist schon dadurch zu laufen beginnt, daß der Dritte ernsthaft Ansprüche erhebt, ohne daß der Versicherer hiervon Kenntnis haben muß.

Regelmäßig wird in der bloßen Schadenanzeige, insbesondere in der Einreichung des sogenannten Schadenanzeigeformulars konkludent auch die Anspruchsanmeldung zu sehen sein, zumal die Anmeldung dem Grunde nach genügt.

Besonderheiten gibt es insoweit im Bereich der privaten Unfallversicherung, weil hier regelmäßig mehrere Versicherungsleistungen in einem

Vertrage enthalten sind. Von daher hat der Versicherungsnehmer seinem Versicherer auch mitzuteilen, welche Ansprüche er geltend macht (beispielsweise Krankenhaustagegeld, Invaliditätsentschädigung, Übergangsleistung pp.).

Ergibt sich allerdings aus den eingereichten Unterlagen zweifelsfrei, daß beispielsweise eine Querschnittslähmung oder der Verlust einer Gliedmaße eingetreten ist, dann kann für den Versicherer nicht zweifelhaft bleiben, daß hierfür Invaliditätsleistungen beansprucht werden.

Die Hemmung dauert an bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers. Diese muß nicht mit einer qualifizierten Belehrung nach § 12 Abs. 3 VVG verbunden sein, um

# Alle Größen!

Neu:

**Sartoria -  
unsere eigene  
Schneiderei im Haus!**



HERRENMODEN  
**KRAEMER**

Saarbrücken • Futterstraße 5-7 • Tel: 0681 - 3 57 71

die Verjährungshemmung enden zu lassen. Im übrigen muß der Bescheid des Versicherers sich eindeutig und erschöpfend erklären. Der Versicherungsnehmer muß erkennen, inwieweit die geltend gemachten Ansprüche abgelehnt werden, wobei allerdings eine Begründung für die Entscheidung des Versicherers nicht gefordert wird.

Umstritten ist auch hier die Frage, ob und wann die Hemmung endet, wenn der Versicherungsnehmer auf Fragen seines Versicherers nicht antwortet. Im Einzelfall kann aus der konstanten Nichtreaktion des Versicherungsnehmers trotz Rückfragen seines Versicherers darauf geschlossen werden, der Anspruch werde nicht weiterverfolgt, wobei hier allerdings eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Hemmung endet.

Der Versicherer wird in solchen Fällen regelmäßig eine ablehnende Entscheidung verschicken mit der Begründung, die Ansprüche mangels weiterer Informationen und Unterlagen nicht weiter prüfen zu können. Ein derartiger Bescheid beendet mit seinem Zugang die Verjährungshemmung.

Besonderheiten gibt es auch hier wiederum im Bereich der Haftpflichtversicherung, deren Verjährung auch ohne Kenntnis des Versicherers läuft.

Meldet der Versicherungsnehmer während des Laufs der Verjährungsfrist seinen Deckungsanspruch an, tritt automatisch Hemmung ein, bis der Versicherer schriftlich entscheidet.

#### IV.

Zur Wahrung der Verjährungsfrist muß der Versicherungsnehmer rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten. Aus dem Katalog des § 204 BGB n.F. kommen regelmäßig nur in Betracht die Ziff. 1 (Klageerhebung), Ziff. 3 (Mahnbescheid) und Ziff. 14 (Prozeßkostenhilfesuch).

Verjährungshemmende Wirkung kommt diesen Maßnahmen jedoch nur insoweit zu, als sie vom Berechtigten ausgehen, also entweder vom Versicherungsnehmer oder solchen Personen, die nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages zur selbständigen Geltendmachung ihrer Ansprüche berechtigt sind.

Gefährlich ist die lediglich teilweise Geltendmachung eines Anspruchs. Insoweit tritt die Hemmung nur in Höhe des geltend gemachten Teilanspruchs ein, während die Verjährungsfrist ansonsten weiterläuft (anders als bei offenen Teilklagen im Rahmen des § 12 Abs. 3 VVG). Der vorsichtige Anwalt wird daher eine Teilklage nur dann erheben, wenn er zuvor mit dem Versicherer wegen des

Restes eine sogenannte Verjährungsabsprache getroffen hat. Unterläßt er dies, droht ihm jedenfalls bei erfolgreichem Prozessieren hinsichtlich des geltend gemachten Teils unweigerlich ein Regreß.

Keine Hemmungswirkung hat eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Beschwerd sich der Versicherungsnehmer demgegenüber beim Versicherungsombudsmann, so tritt hierdurch Hemmungswirkung ein (vgl. zur Verfahrensordnung des Ombudsmannes NVersZ 2002, 296 f.).

#### V.

Vorstehende Ausführungen zeigen, daß Verjährungsproblematik im Bereich des Versicherungsrechts häufig nicht einfach zu beurteilen ist.

Zur Vermeidung von Fehlern und möglicher eigener Inanspruchnahme durch den Mandanten kann jedem Anwalt nur dringend geraten werden, es von vornherein auf Verjährungsfragen überhaupt nicht ankommen zu lassen und frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten sobald sich abzeichnet, daß eine außergerichtliche Einigung mit dem Versicherer nicht gelingt. Wer diese Grundregel beachtet, wird vor unliebsamen Überraschungen bewahrt bleiben.



HOTEL AM TRILLER

Designhotel im Grünen

Hotel · Restaurant · Bistro · Bar · Tagungs- und Banketträume

Hallenbad · Sauna · Solarium

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, [info@hotel-am-triller.de](mailto:info@hotel-am-triller.de)

[www.hotel-am-triller.de](http://www.hotel-am-triller.de)



## All about ELSA

The European Law Students' Association  
SAARBRÜCKEN

### Liebe Leserinnen und Leser,

ELSA- die European Law Students' Association ist eine unabhängige, politisch neutrale und gemeinnützige Organisation von Jurastudenten, Rechtsreferendaren und jungen Juristen. Gegründet wurde ELSA 1981 in Wien von Jurastudenten aus Österreich, Polen, Ungarn und Deutschland. Seit 1981 existiert auch der Dachverband ELSA-Deutschland e.V. mit heute insgesamt 4.700 Mitgliedern. Unter dem Moto „Juristen in Europa, gemeinsam für Europa“ will ELSA den Dialog unter jungen Europäern auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft fördern. Im Hinblick auf die zunehmende Angleichung der unterschiedlichen Rechtssysteme innerhalb Europas und der wachsenden Internationalisierung der Wirtschaft will ELSA helfen, den Weg in ein gemeinsames Europa zu ebnen. ELSA bietet Juristen vom ersten Semester bis zum Eintritt ins Berufsleben die Chance, den Blick über den nationalen akademischen Tellerrand hinaus zu erweitern. ELSA bietet nicht nur die Möglichkeit, sich im Rahmen von Austauschprogrammen mit anderen Kulturen und Rechtskreisen zu befassen. Es bietet daneben den Mitgliedern Möglichkeiten, die weit über das hinausgehen, was ein normaler Student jemals erleben kann: An Beratungen der ECOSOC Ausschüsse in Brüssel teilnehmen, vor dem BGH plädieren, internationale Forschungs- und Publikationsmöglichkeiten und gerade auch ein persönliches Netzwerk, das bereits existiert und ständig wächst. Kreativität, Teamgeist und Engagement sind nicht etwa aus dem Anforderungsprofil einer Kanzleibroschüre entnommen, sondern Schlagworte, die auf viele aktive ELSA-Mitglieder zutreffen.

ELSA-Saarbrücken e.V. gehört mit seinen 130 Mitgliedern zu einer der größeren ELSA-Fakultätsgruppen. Den Schwerpunkt unserer Aktivitäten bilden die sogenannten key areas, zu denen neben den akademische Aktivitäten wie Vorträgen und Informationsveranstaltungen, Seminaren und Konferenzen sowie regelmäßig angebotene Fahrten zu juristisch interessanten Orten wie dem BGH in Karlsruhe und dem EuGH in Luxemburg auch gehören das Praktikantenaustauschprogramm STEP gehört. Daneben ist ELSA-Saarbrücken Ausrichter des Referententreffens von ELSA-Deutschland e.V. unter der Schirmherrschaft von Frau Spoerhase-Eisel im November.

Ein Engagement bei ELSA-Saarbrücken steht jedoch nicht nur Studenten sondern auch fertigen Juristen offen. Es bietet Ihnen die Möglichkeit, Studenten kennenzulernen und das universitäre Juristenleben an der Universität des Saarlandes; so zum Beispiel durch Ihre Unterstützung in der Durchführung unserer Moot Courts – simulierter Gerichtsverhandlungen, die Studenten schon vor dem 1. Staatsexamen spielerisch mit den prozessualen Verfahrensvorschriften vertraut machen soll – zu bereichern und den

Kontakt zwischen Studium und Praxis zu intensivieren. Für das bereits erwähnte Praktikantenaustauschprogramm STEP sind wir außerdem immer auf der Suche nach Rechtsanwälten, die für einen von ihnen bestimmbaren Zeitraum einen Praktikanten aus einem unserer ELSA-Partnerländer aufzunehmen bereit sind. Um die Teilnehmerbeiträge für unsere Fahrten, Vorträge und Konferenzen für die Studenten so preiswert wie möglich zu halten, würden wir uns daneben sehr freuen, wenn Sie uns, sei es für einzelne Projekte oder aber die generelle Arbeit von ELSA-Saarbrücken, durch Sach- oder Geldspenden unterstützen würden.

Wir informieren Sie gerne auch persönlich über unsere aktuellen Projekte und laden Sie zu unseren Veranstaltungen ein. Wir würden uns sehr freuen, den einen oder anderen unter Ihnen demnächst als Freund und Förderer von ELSA-Saarbrücken e.V. begrüßen zu dürfen.

*ELSA-Saarbrücken e.V.*

Kontakt: [www.elsa-saarbruecken.de](http://www.elsa-saarbruecken.de)  
oder E-mail an: [vorstand@elsa-saarbruecken.de](mailto:vorstand@elsa-saarbruecken.de)

BÜROFACHMARKT

neu in  
Saarbrücken!

vorfahren – aussuchen – einladen

Wir sind für Sie da: Montag – Freitag 8.<sup>00</sup> – 18.<sup>00</sup> Uhr  
Samstag 9.<sup>00</sup> – 14.<sup>00</sup> Uhr

Mainzer Straße 172 – Am Halberg  
66121 Saarbrücken

Telefon: 06 81/81 93-35 – Fax: 06 81/81 93-49  
Herzlich willkommen!

BÜROFACHMARKT

## Zur Verteidigung im Zwischenverfahren

RA Dr. Jens Schmidt | Saarbrücken

### I.

Wurde früher das Zwischenverfahren oft als „nutzlose Formalität“ angesehen, schien sich dies durch die Umgestaltung des Eröffnungsbeschlusses durch das StPÄG 1964 geändert zu haben.

Dass das Zwischenverfahren gleichwohl auch heute noch oftmals als reine „Durchlaufstation“ missverstanden wird, liegt nicht zuletzt daran, dass auch Verteidiger deren Bedeutung bei weitem unterschätzen (vgl. Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Auflage 1999, Rand-Nr. 383 ff.).

Zwar ist eine Ablehnung der Eröffnung – prozentual gesehen – verhältnismäßig selten zu verzeichnen, in absoluten Zahlen – ca. 4.000 pro Jahr – jedoch von einigem Gewicht, weshalb die kritische Prüfung von Anklageschriften nicht vernachlässigt werden darf (vgl. Egon Müller, Empfehlungen sich Änderungen des Strafverfahrensrecht mit dem Ziel, ohne Preisgabe rechtstaatlicher Grundsätze den Strafprozess, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen?, in: Beiträge zum Strafprozessrecht (1969–2001) S. 59, 72 f m.w.N.).

### II.

1. Bedenklich erscheint daher die weitverbreitete Praxis vieler Gerichte, nach Mitteilung der Anklageschrift – formularmäßig – eine Erklärungsfrist von sieben Tagen anzuordnen.

Der Praxisalltag lehrt, dass viele Beschuldigte erst nach Zustellung der Anklageschrift einen Verteidiger aufsuchen, so dass es bereits auf Schwierigkeiten stößt, innerhalb der Erklärungsfrist einen Rechtsanwalt zu konsultieren; gelingt es bzw. ist der Verteidiger bereits im Ermittlungsverfahren tätig geworden, wird es diesem aufgrund der üblichen Postlaufzeiten i.d.R. unmöglich sein, innerhalb der

Wochenfrist Akteneinsicht zu nehmen, seinen Mandanten (erneut) anzuschreiben und ein abschließendes Beratungsgespräch durchzuführen.

Berücksichtigt man weiter, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör die Gelegenheit zur Äußerung in angemessener Zeit umfasst (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 47. Auflage 2004, Einl. Rdnr. 28 m.w.N.), dürfte die als rechtstaatliches Minimum bezeichnete Wochenfrist (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 47. Auflage 2004, § 201 Rdnr. 4 m.w.N.) nur in seltenen Ausnahmefällen ausreichend sein.

2. Insoweit verdient jedoch die Tatsache Beachtung, dass die Erklärungsfrist (stillschweigend) verlängert werden kann (vgl. Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Auflage 1999, Rdnr. 399; Meyer-Goßner, Strafprozessordnung 47. Auflage 2004, § 201 Rdnr. 4 m.w.N.).

Es empfiehlt sich ein gestuftes Vorgehen.

Im ersten Schritt sollte zusammen mit der (erneuten) Akteneinsicht die angemessene Verlängerung der Erklärungsfrist beantragt werden; nach erfolgter Akteneinsicht, sollte mit Rückgabe der Akte eine konkrete Frist erbeten werden.

Das gestufte Vorgehen trägt dem Umstand Rechnung, dass erst nach erfolgter Akteneinsicht zuverlässig abgeschätzt werden kann, welche Frist als angemessen anzusehen ist.

3. Diesen Überlegungen folgend empfiehlt sich folgender Text:

„In der Strafsache  
betreffend...

zeige ich an, dass mich der Ange-  
schuldigte mit seiner Verteidigung  
beauftragt hat.

Eine auf mich lautende Vollmacht-  
urkunde liegt an.

Ich beantrage,

mir die Akte für drei Tage zur  
Einsichtnahme zu überlassen  
und  
die Frist zur Stellungnahme im  
Zwischenverfahren angemes-  
sen zu verlängern.

Rechtsanwalt“

„In der Strafsache  
betreffend...

reiche ich die Akte nach Einsicht-  
nahme zurück.

Ich kündige an eine schriftsätz-  
liche Stellungnahme im Zwischen-  
verfahren bis spätestens .....  
zur Akte zu reichen.

Um stillschweigende Einräumung  
einer entsprechenden Frist wird  
gegeben.

Rechtsanwalt“

### III.

Lässt das Gericht die Anklage zu,  
ohne die (stillschweigend) gesetzte  
Frist abzuwarten, stellt dies eine  
rechtswidrige Verkürzung des recht-  
lichen Gehörs dar (vgl. BVerfGE 12,  
110, 113). Auf entsprechenden An-  
trag erhält der Verteidiger nachträg-  
lich rechtliches Gehör (§ 33 a StPO).

Liegt eine bewusste Verkürzung des  
rechtlichen Gehörs vor, ist daneben  
ein Befangenheitsgesuch in Erwä-  
gung zu ziehen, da die Sachbe-  
handlung des Richters nach allgemei-  
ner Ansicht Misstrauen in dessen  
Unvoreingenommenheit rechtfertigt,  
wenn dieser das rechtliche Gehör  
vorsätzlich verkürzt (vgl. Meyer-  
Goßner, Strafprozessordnung, 47.  
Auflage 2004, § 24 Rdnr. 17 m.w.N.).

## Gerichtsfächer Landgericht Saarbrücken

Sofern Sie oder Ihre MitarbeiterInnen den Schlüssel für Ihr Postfach im Landgericht Saarbrücken einmal vergessen haben, helfen wir Ihnen mit unserem Generalschlüssel gerne aus. Wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des SAV auf Zimmer 143 im Landgericht.



### Rahmenabkommen

## Kooperationsangebot von Rover und MG

Der Deutsche Anwaltverein kann allen Mitgliedern ein neues Kooperationsangebot unterbreiten. Die Firmen Rover und MG gewäh-

ren den DAV-Mitgliedern gegen Nachweis einen Rabatt von 20 % auf alle Modelle, respektive 18 % auf die Modelle des Roadsters MG

TF. Informationen auf der Homepage des DAV:

[www.anwaltverein.de/01/03/rover.pdf](http://www.anwaltverein.de/01/03/rover.pdf)

**OPTICLAND  
DIE BRILLE**

...auch in  
Ihrer Nähe

**20 €  
Rabatt**  
auf die  
Super-  
Entspiegelung

- Opticland Die Brille  
Kardinal-Wendel-Str.6, 66440 Blieskastel
- Opticland Die Brille  
Saarbrücker Str. 96, 66369 Bous
- Opticland Die Brille  
Stummstraße 57, 66763 Dillingen
- Opticland Die Brille  
Wolfsau 4, Globus-Handelshof, 66130 Sbr.-Güdingen
- Opticland Die Brille  
Talstraße 34 b, 66424 Homburg
- Opticland Die Brille  
Am Markt 18, 66822 Lebach
- Opticland Die Brille  
Freiherr-vom-Stein-Str. 32, 66693 Mettlach
- Opticland Die Brille  
Pasteurstraße 3-7, 66538 Neunkirchen
- Opticland Die Brille  
Saarbrücker Str. 262, Real Markt. , 66292 Riegelsberg
- Opticland Die Brille  
Reichsstraße 8, 66111 Saarbrücken
- Opticland Die Brille  
Großer Markt 17, 66740 Saarlouis
- Opticland Die Brille  
Kaiserstr. 94, 66386 St. Ingbert
- Opticland Die Brille  
Schloßstraße 10, 66606 St. Wendel
- Opticland Die Brille  
Platz Montmorillon 4, 66687 Wadern

**10% Rabatt  
für Mitglieder des Saarländischen  
Anwaltverein**

**OPTICLAND  
DIE BRILLE**

Name

Vorname

Straße

Ort

Telefon

Telefax

E-mail:

## „Personalkarussell“ am OLG

Zum 31.5.2004 ist der langjährige Vorsitzende des 8. Zivilsenats, Herr VROLG Dr. Batsch in den Ruhestand getreten. Den Vorsitz des 8. Zivilsenats hat ab 1.6.2004 Frau VROLG Gaillard, bislang Vorsitzende des 3. und 4. Zivilsenats, übernommen

Voraussichtlich zum 30.6.2004 wird ferner die langjährige Vorsitzende des 7. Zivilsenats, Frau VROLG Holschuh in den Ruhestand versetzt werden. Wer die Nachfolge im Vorsitz des 3., 4. und des 7. Zivilsenats übernehmen wird, ist noch nicht bekannt.

Nachdem Frau ROLG Hermanns, bisher stellvertretende Vorsitzende des 5. Zivilsenats und des 2. Strafsenats des Saarländischen OLG, Anfang Mai 2004 zur Richterin am BGH ernannt

worden ist, ist Frau ROLG Dr. Madert-Fries mit Wirkung vom 3.5.2004 dem 5. Zivilsenat und dem 2. Strafsenat zugewiesen worden. Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden des 5. Zivilsenats und des 2. Strafsenats ist Herr ROLG Geib bestellt worden. Den 5. Zivilsenat/2. Strafsenat verlassen hat demgegenüber Herr ROLG Dr. Dörr, der seit dem 1.6.2004 dem 3. u. 4. Zivilsenat angehört. Für 6 Monate an den 5. Zivilsenat abgeordnet worden ist Frau RLG Jung, die allerdings vornehmlich Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat.

Die Aufgaben der zum BGH gewechselten Richterin Hermanns als Pressesprecherin des Saarländischen OLG hat ROLG Burmeister übernommen.

### Veränderungen auch am Landgericht

Vor kurzem ist der bisherige Vorsitzende der 2. Zivilkammer (Berufungskammer) des LG, Herr VRLG Simon in den Ruhestand getreten. Seine Nachfolge soll spätestens zum 1.7.2004 Frau VRLG Wolff, bisher Vorsitzende der 14. Zivilkammer, antreten. Deren Position wird Herr VRLG Müller einnehmen.

Die 8. Zivilkammer, deren Vorsitzender Herr VRLG Müller bislang war, soll aufgelöst werden.

Das gleiche Schicksal wird in einigen Monaten die Kammer für Handelssachen IV treffen. Grund hierfür ist ein Rückgang der Eingänge bei den KfH.

D

= DIE WEGWEISER  
IHRER MANDANTEN

Saarlandweit, 365 Tage lang!  
Die Telefonbücher  
der Saarbrücker Zeitung.



Das Saarland  
von A bis Z

Haben Sie Fragen?  
Sie erreichen uns unter:  
**(06 81) 5 02-48 40** oder  
[telemedia@sz-sb.de](mailto:telemedia@sz-sb.de)

Einfach gut finden!



## Interessenkreis Arbeitsrecht vom 11.05.2004

**RAin Anette Feldmann |  
Saarbrücken**

Aller (Neu-)Anfang ist schwer, insbesondere, wenn man sich fast 50 Jahre an ein Gesetz und seine Strukturen gewöhnt hatte und nun gezwungen ist, komplett umzudenken. Aber so erfuhren die Zuhörer: es lohnt sich wenn man die Möglichkeiten, die das neue Gesetz bietet nur genau erkennt, umsetzt und zu begründen weiß. Die Rede ist von dem neuen RVG, das die BRAGO ab dem 01.07.2004 ersetzt. Dezimalgebühren anstatt Bruchteilgebühren, Regelung der Gebührentatbestände in einem Vergütungsverzeichnis (VV) anstatt vormals in Paragraphen, teilweise anrechnungsfreie außergerichtliche Gebühren – sowohl in zivilrechtlichen Angelegenheiten, wie in Straf- und Bußgeldsachen ergeben sich umfangreiche Änderungen.

Sich von den gewohnten Denkstrukturen der BRAGO zu lösen und auf die Neuerungen des RVG insbesondere für das Gebiet des Arbeitsrechtes vorbereitet zu sein,

war das Ziel des engagierten und informativen Vortrages von Kollege Rainer Hoffmann beim Treffen des Interessenkreises Arbeitsrecht am 11.05.2004 in der Tabaksmühle.

Dabei wurde klar, dass man von Anbeginn an Anwalt in eigener Sache sein muss, wenn man von der Gebührenanpassung profitieren will. So wird z.B. die außergerichtliche Geschäfts- Besprechungs- und Beweisaufnahmegebühr des § 118 BRAGO durch eine einheitliche Geschäftsgebühr mit einem Gebührenrahmen zwi-



schen 0,5 und 2,5 ersetzt. Eine der wichtigsten Fragen ist daher, wie sich in Zukunft die Mittelgebühr errechnet. Da selbst Kommentatoren und Gebührenexperten hier noch uneinig sind, muss sich die Anwaltschaft, durch entsprechenden Vortrag bei Gericht, selber darum bemühen, eine Mittelgebühr von 1,3 durchzusetzen. Dies ist umso wichtiger, als zukünftig dem Rechtsanwalt die außergerichtliche Gebühr zum Teil anrechnungsfrei erhalten bleibt, hier also eine Gebührenoptimierung möglich ist. Mit vorbereitetem Skript, Rechenbeispielen und vielen Tipps bot Rainer Hoffmann einen eineinhalbstündigen kompakten Überblick und schaffte bei den Kolleginnen und Kollegen das entsprechende Problembewusstsein für den Tag nach dem 30.06. 2004.

Der Interessenkreis Arbeitsrecht trifft sich in der zweiten Jahreshälfte erneut. Dann geht es um das Thema Entgeltrahmenabkommen. Anregungen und weitere Themenvorschläge werden von Herrn Kollegen Joachim Malter gerne entgegengenommen.



# Pianohaus Kohl

Stimmungen • Reparaturen • Neu- und Gebrauchsinstrumente

Großherzog-Friedrich-Straße 48  
66121 Saarbrücken  
Tel: 0681 - 6 17 05



## Alle Leistungen des Saarländischen Anwaltvereins

- Kostenloser Bezug des Saarländischen Anwaltsblatts (4x jährlich)
- Kostenlose Mitgliedschaft im Jahr der Zulassung und im darauf folgenden Jahr
- DAV-Ratgeber als Begrüßungsgeschenk
- Kostenlos den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie
- Kostenlose Vermittlung von Namen u. Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der SAV-Service GmbH (ca. 20 % Rabatt)
- Sonderkonditionen – innerhalb Saarbrückens – beim Telefonanbieter Pulaar (5 % günstiger)
- Sonderkonditionen bei „Optikland die Brille“ 10 % Rabatt
- Firmenkarte bei Kaufhof (auf alle Artikel außer Elektroartikel 10 % Rabattierung)
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherung bei Gerling Allgemeine Versicherung AG
- Sonderkondition beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV
- Sonderkonditionen beim Zugang zum Kurierdienst der SAV-Service GmbH
- Sonderkonditionen beim Kauf eines Fahrzeuges der Marke Peugeot (zwischen 12 % und 20 % Rabatt möglich)
- Sonderkonditionen beim Weinhandel „Les Sommeliers“ (10 %)

## Alle Leistungen des DeutschenAnwaltvereins

(in dem Sie über den SAV mittelbar Mitglied werden)

- Kostenloser Bezug des Anwaltsblatts (11 x jährlich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen Anwaltsankunft, der Anwaltsvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder)
- Kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV
- Zugang zu den 20 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für DAV-Mitglieder), die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltsakademie
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis)
- Ermäßigte Grundgebühr beim Telefonieren im D-1 und D-2-Mobil-Netz über die Deutsche Telekom bzw. die Vodafone D2 GmbH
- Sonderkonditionen bei E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft)
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis)
- Sonderkonditionen bei Rover und MG (18 % bis 20 % Rabatt möglich)

### Beitritt:

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Saarländischen Anwaltschaft.

Daher: **Zögern Sie nicht länger** und treten Sie dem örtlichen Anwaltverein mit über 800 Mitgliedern bei.

**Antrag auf Mitgliedschaft im Saarländischen Anwaltverein e.V.**

Gerichtsfach: 154 LG

An den  
Saarländischen Anwaltverein e.V.  
Landgericht Zi. 143  
Franz-Josef-Röder-Str. 15

66119 Saarbrücken

Absender:

**Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in den Saarländischen Anwaltverein e.V.**

Ich bin damit einverstanden, dass Sie meinen Mitgliedsbeitrag von meinem unten stehenden Konto einziehen. Diese Ermächtigung gilt bis auf schriftlichen Widerruf durch mich. Der Einzug beginnt mit dem Aufnahmemonat.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Büro: \_\_\_\_\_

Wohnung: \_\_\_\_\_

Telefon (Büro): \_\_\_\_\_ Fax (Büro): \_\_\_\_\_ Telefon (privat): \_\_\_\_\_

Gerichtsfach: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Internet-Adresse: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

Anwalt seit: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Zugelassen seit: \_\_\_\_\_

Mitglied seit: \* \_\_\_\_\_ Mitgliedsnummer: \* \_\_\_\_\_

\*Wird durch den Saarländischen Anwaltverein ausgefüllt!

# Ein Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960: Die Geschichte einer bildungsbürgerlichen Elite als Kollektivbiografie der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälte bildeten bis ins 20. Jahrhundert hinein eine kleine bildungsbürgerliche Elite, deren Zahl und Bedeutung erst im Verlauf gesamtgesellschaftlicher Modernisierungs- und Verrechtlichungsprozesse wuchs.

Der zeitliche Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem 20. Jahrhundert, wobei vor allem die weitgehende Gewöhnung der Anwaltschaft an den nationalsozialistischen Unrechtsstaat und ihre meist problemlose Mitarbeit als nationalsozialistische Rechtswahrer nicht tabuisiert und vergessen wird. Gleiches gilt für die leidvolle Geschichte der jüdischen Anwälte, die nach 1935/36 ausgeschlossen und in die Emigration getrieben wurden; ihr Schicksal und weiterer Lebenslauf werden so weit wie möglich rekonstruiert.

Ein umfangreicher dokumentarischer Anhang gibt die Möglichkeit zur eigenen Urteilsbildung. Eine Sammlung kurzer biografischer Lebensläufe bietet einen fast vollständigen Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960.



Peter Wettmann-Jungblut

Rechtsanwälte an der Saar 1800 - 1960  
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes

Herausgeber  
Saarländischer AnwaltVerein

576 Seiten  
gebunden mit Schutzumschlag  
26,50 Euro  
ISBN 3-935731-19-1

*»Den Anwälten, die durch die nationalsozialistische Herrschaft entrechtet und von ihren eigenen Kollegen im Stich gelassen wurden, aber auch den Anwälten, die Unrecht nicht hinnahmen und sich ihm widersetzen, soll diese Geschichte der saarländischen Anwaltschaft gewidmet sein.«*

Dr. Bernd Luxenburger

Rechtsanwälte an der Saar 1800-1960:  
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes



## Fortbildungsseminar „Aktuelles Mietrecht“ vom 26.05.2004

RA Wolfram Schneider |  
Saarbrücken

Mit Herrn Richter am Landgericht Hamburg Dr. Hans Langenberg konnte die SAV Service GmbH einen äußerst kompetenten Referenten gewinnen, der einigen Mitgliedern des Saarländischen Anwaltsvereins aus der vor ca. zehn Jahren von ihm angehaltenen zweitägigen Fortbildungsveranstaltung „Kompaktkurs Mietrecht“ noch in bester Erinnerung sein dürfte.

Im Rahmen des Kurzseminars „Aktuelles Mietrecht“ ging es vorliegend nun um die komprimierte Darstellung der aktuellen mietrechtlichen Rechtsprechung, insbesondere zu den Vorschriften des Mietrechtsreformgesetzes und des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes.

In dem dreistündigen Kurzseminar gelang es Herrn Dr. Langenberg in überzeugender Weise, den ca. 25 Teilnehmern des Seminars anhand von über 150 Entscheidungen einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung der letzten beiden Jahre zu verschaffen. Die Entscheidungen, die in ihren Leitsätzen mit entsprechenden Fundstellen in einem übersichtlich gegliederten Skript zusammengefaßt waren, befaßten sich sowohl mit den klassischen Themen mietrechtlicher Auseinandersetzungen wie der Schriftform, den Schönheitsreparaturen sowie den Betriebskosten und deren Umlagefähigkeit, der Laufzeit des Mietvertrages unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zur Möglichkeit des zeitlich befristeten Ausschlusses des gesetz-

lichen Kündigungsrechts des Wohnraummieters, als auch mit Randthemen und prozessualen Besonderheiten.

Mit kleinen Anekdoten aus seinem beruflichen Alltag als Richter beim Landgericht Hamburg und süffisanten Anmerkungen zu manchen der zitierten Entscheidungen gestaltete Herr Dr. Langenberg die Veranstaltung kurzweilig und sicherte sich die Aufmerksamkeit der Teilnehmer bis zuletzt.

Fazit:

Ein gelungenes Kurzseminar mit einem kompetenten Referenten und hohem Informationswert.



REISSWOLF®



### DIESEN AUGEN KÖNNEN SIE VERTRAUEN

Wir vernichten für Sie Akten und Datenträger aus Papier sowie elektronisch-magnetisch gespeicherte Datenträger und Mikrofilme. Wir transportieren für Sie Archivmaterial, Büromöbel und Hardware. Wir lagern für Sie Akten und zu archivierendes Material sicher ein.

**REISSWOLF SAARBRÜCKEN**

Ihr sicherer Partner für Akten und Datenvernichtung



19. Juni 2004

### **Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren**

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren ist eines der größten Justizverfahren in der Bundesrepublik. Ab dem 01.07.2004 soll dieses Verfahren auch im Saarland eingeführt werden.

Obwohl das Mahnverfahren eigentlich schnell und einfach ablaufen sollte, führen Fehler und mangelnde Kenntnisse hinsichtlich der Möglichkeiten einer effektiven Bearbeitung immer wieder zu unnötigen und nicht unerheblichen Verzögerungen bei der Verfahrenserledigung, häufig auch zu Fristversäumnissen. Selbst erfahrene Sachbearbeiter/innen stoßen in dem neuen gerichtlichen Massenverfahren immer wieder auf unbekannte Verfahrenskonstellationen und übersehen regelmäßig die vielen Möglichkeiten der Effektivitätssteigerung, die dieses Verfahren bietet. Häufig werden – aus Unkenntnis heraus – umständlichere und zeitaufwendigere Wege zur Lösung auftretender Probleme benutzt. Entsprechend informierte Mitarbeiter in den Kanzleien könnten die Verfahren effektiver und schneller abwickeln und die Vorteile des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens sofort nutzen.

**Referent:** Uwe Salten, Rechtspfleger beim Amtsgericht Hagen u. Mitglied der IT-Arbeitsgruppe „Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren“. Mitautor der beiden Fachbücher „Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, „Erfolgreiches Mahnen und Betreiben von Außenständen“, Forum Verlag Herkert GmbH.

**Datum:** 19.06.2004

**Zeit:** 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 180 Euro (incl. MwSt)

Büroangestellte: 180 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglieder: 230 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke, Teilnahmebestätigung, Mittagessen. Die Getränke zum Mittagessen sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

20. November 2004

### **Anwälte Seminar zur Glaubwürdigkeit von Zeugen**

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen gehört zwar zu den Aufgaben des Gerichts. Viele Richter neigen dazu, den Zeugen häufig zu bescheinigen, dass sie einen guten Eindruck gemacht hätten, und deshalb einfach ihren Aussagen Glauben zu schenken...

Aufgabe der Rechtsanwälte muss es sein, im Strafverfahren spätestens beim Plädoyer, im Zivilverfahren spätestens in einem beweismächtigenden Schriftsatz anhand der Kriterienlehre zu entwickeln, warum einer Zeugenaussage zu glauben ist bzw. im umgekehrten Fall warum trotz möglicherweise eindeutiger Zeugenaussage Bedenken bezüglich der Richtigkeit der Aussage verbleiben müssen.

**Referent:** Richter am OLG Stuttgart  
Dr. Helmut Hoffmann

**Datum:** 26.06.2004

**Zeit:** 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV und < 2 Jahre: 200 Euro (incl. MwSt)

Mitglied im SAV und > 2 Jahre: 230 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 270 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Skript, Teilnahmebestätigungen, Tagungsgetränke, Mittagessen. Die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen.

**Für den Fachanwalt Strafrecht können 6 Zeitstunden gemäß § 15 FAO bescheinigt werden.**

5. Juli 2004

### **Podiumsdiskussion „Fällt das Rechtsberatungsgesetz?“**

**Teilnehmer:** Prof. Dr. Hanns Prütting  
RA JR Dr. Manfred Birkenheier  
RA Dr. h.c. Ludwig Koch  
Prof. Dr. Stephan Weth (Moderation)

**Zeit / Ort:** 19.00 Uhr | Haus der Ärzte | Faktoreistr. 4 | Großer Sitzungssaal | 10. Etage

9./10. Juli 2004

**Intensivkurs  
„Das neue Gebührenrecht“  
– schwerpunktmäßig  
für Rechtsanwälte**

**Referent:** RA Wolfgang Madert, Moers  
**Datum:** 9./10.07.2004  
**Zeit:** Freitag ab 14.00 h bis ca. 18.00 Uhr,  
 Samstag ab 10.00 Uhr  
**Ort:** Hotel la Résidence | Faktoreistr. 2 |  
 Saarbrücken

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 begrenzt!

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV < 2 Jahre: 229 Euro (incl. MwSt)  
 Mitglied im SAV > 2 Jahre: 249 Euro (incl. MwSt)  
 Nichtmitglied: 299 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Teilnehmerunterlagen, Teilnahmebestätigung,  
 Pausengetränke, Mittagessen am 2. Veranstal-  
 tungstag. Die Getränke zum Mittagessen sind  
 von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

3./4. September 2004

**Intensivkurs „Gebührenrecht“  
– schwerpunktmäßig  
für Mitarbeiter**

**Referent:** RA Wolfgang Madert, Moers  
**Datum:** 03./04.09.2004  
**Zeit:** Freitag ab 14.00 h bis ca. 18.00 Uhr,  
 Samstag ab 10.00 Uhr  
**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
 Saarbrücken

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 begrenzt!

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV < 2 Jahre: 229 Euro (incl. MwSt)  
 Mitglied im SAV > 2 Jahre: 249 Euro (incl. MwSt)  
 Nichtmitglied: 299 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Teilnehmerunterlagen, Teilnahmebestätigung,  
 Pausengetränke, Mittagessen am 2. Veranstal-  
 tungstag. Die Getränke zum  
 Mittagessen sind von den Teil-  
 nehmern gesondert zu zahlen.

*nur noch wenige Plätze –  
jetzt anmelden*

24./25. September 2004

**Unterhaltsrecht in der  
anwaltlichen Praxis**

Präsentiert wird der aktuelle Stand der Rechtspre-  
 chung zum gesamten Unterhaltsrecht, aber auch der  
 Meinungsstand in der Literatur. Vor allem erhalten  
 die Zuhörer aber Tipps und Tricks zum prozessual  
 effizienten Vorgehen, d.h. zur Durchsetzung und zur  
 Abwehr von Unterhaltsansprüchen. Die Referenten  
 bilden ein eingespieltes Team. Sie wechseln einan-  
 der im stündlichen Rhythmus ab und zeichnen sich  
 durch einen sehr lebhaften, freien Vortragstil aus.

**Referenten:** Dr. K.-Peter Horndasch, Weyhe  
 und Jochen Duderstadt

**Datum:** 24./25.09.2004

**Zeit:** Freitag von 14.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr  
 Samstag von 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
 Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV und < 2 Jahre: 290 Euro (incl. MwSt)  
 Mitglied im SAV und > 2 Jahre: 325 Euro (incl. MwSt)  
 Nichtmitglied: 360 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke, am 2. Veranstaltungstag ein Mit-  
 tagessen, die Getränke zum Mittagessen sind ge-  
 sondert zu zahlen, ein ausführliches Skript.

Teilnahmebestätigung gemäß § 15 FAO in Fami-  
 lienrecht über 10 Stunden.

8. Oktober 2004

### **Recht der Strafverteidigung – aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung**

Strafzumessung, Kostentragungspflicht des Verteidigers, Terminverlegungsanträge, Veletztenbeistand, Verständigung in Strafsachen, Pflichtverteidigung, Akteneinsicht, Geldwäsche, Verteidigerpost, Mehrfachverteidigung.

**Referent:** Dr. Jens Schmidt, Saarbrücken

**Datum:** 08.10.2004

**Zeit:** 14.00 Uhr bis ca. 18.20 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 116 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke.

Teilnahmebestätigung gemäß § 15 FAO in Strafrecht über 4 Stunden.

5. November 2004

### **Seminarreihe „Bautechnik für Juristen“**

Im Rahmen dieser Seminarreihe beginnen wir mit dem Thema:

**„Abdichtung insbesondere  
von Kellern und Drainage“**

**Referent:** Dipl. Ing. Bodo Weber, St. Wendel Architekt und Sachverständiger bei der IHK Saarland, bestellt für Schäden an Gebäuden

**Datum:** 5. November 2004

**Zeit:** 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied im SAV: 125 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Teilnahmebestätigung.



**Einladung**  
zum 7. gemeinsamen  
**Sommerfest**  
des SaarländischenAnwaltVereins e.V.  
und des Saarländischen Richterbundes

**„im Hinterhof der Justiz“ — Freitag, 9. Juli 2004 ab 12.00 Uhr**

**Essen und Getränke zu zivilen Preisen**  
**Den Reinerlös erhält der Weiße Ring – Region Saarland**

Auch in diesem Jahr suchen wir helfende Hände und Kuchenspenden.  
Anmeldungen bitte über die Geschäftsstelle des SaarländischenAnwaltVereins e.V.  
Telefon: 0681/51202 oder Fax: 0681/51259,  
E-Mail: [info@saaranwalt.de](mailto:info@saaranwalt.de)

## Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die  
SAV-Service GmbH  
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.  
Landgericht Zi. 143  
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

\_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_  
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: \_\_\_\_\_

2. Person \_\_\_\_\_

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogebühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 14 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogebühr in Höhe von 50,00 Euro** an.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

### Rechtsanwältin, 30 Jahre

- sucht neuen Wirkungskreis in Kanzlei, Unternehmen, Verband, etc. – auch Teilzeit/**Urlaubsvertretung**.
- Berufserfahrung: 10 Monate.
- Beide Ex. befr., Verwaltungshochschule Speyer. Interessengebiete: AR, VwR, Soz.R, allg. ZR, SR.
- Interesse an Fachanwalt und beruflicher Weiterbildung.
- Sehr engagiert, belastbar, flexibel

Telefon 01 72 / 6 56 21 25  
und 0 68 31 / 8 23 36

### Rechtsanwältin,

seit 5 ½ Jahren in Saarbrücken. tätig, zugelassen am Saarländischen OLG, motiviert und engagiert, sucht Teilzeitstelle als freie Mitarbeiterin. Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht, allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht. Fachanwaltslehrgang Familienrecht.

Zuschriften unter

*Chiffre 02/2004/1*

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH  
Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH  
c/o SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken  
Telefon: 06 81 / 5 12 02 | Fax: 06 81 / 5 12 59  
E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Olaf Jaeger,  
Annette Köhler (ViSP)

Fotos: S. 9, 15, 17: Florian Brunner; übrige: privat

Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH  
und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken  
herstellung: Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99  
info@brunner-werbung.de

SAARLÄNDISCHES  
**ANWALTS**  
BLATT

Ausgabe **3** 2004

Mitteilungen des SaarländischenAnwaltVereins

erscheint am **24. August 2004**

(Redaktionsschluss: 9. August 2004)

... Mit Drucksachen  
in Szene  
setzen



SCHÜTZENSTRASSE 3-5  
6 6 1 2 3 S A A R B R Ü C K E N  
FON 0681/32151 FAX 0681/35392  
khdunionprint@t-online.de



# Bestimmen Sie, in welche Richtung.



**Der neue Audi A6 mit leistungsstarken FSI- oder TDI-Motoren.**

Was zeichnet eine sportlich-progressive Limousine aus? Eine dynamische, selbstbewusste Formensprache? Ein spontaner 3,2-Liter-V6-FSI-Motor mit 188 kW (255 PS)? Ein durchzugsstarker 3,0-Liter-V6-TDI-Motor mit 165 kW (225 PS)? Oder ist es die unvergleichliche Verbindung von Design und Höchstleistung? Sie werden es spüren. Bei Ihrer Probefahrt im neuen Audi A6. Wir freuen uns auf Sie.

**Nach eigenen Regeln. Der neue Audi A6.**

Der Audi A6 AutoCredit:  
z. B. **Audi A6 2.0 TDI**  
Leistung: 103 kW (140 PS)  
Sonderausstattung: Klimaautomatik,  
Mittelarmlehne, DSP-Soundsystem,  
MMI basic plus, Handylvorbereitung,  
Geschwindigkeitsregelanlage usw.  
Fahrzeugpreis: € 35.700,-  
Anzahlung: € 7.250,-  
Nettokreditbetrag: € 29.330,-  
Vertragsdauer: 42 Monate

Jährliche Fahrleistung: 20.000 km  
Effektiver Jahreszins: 3,99%

Monatl. AutoCredit-Rate

**€ 398,-**

Schlussrate:

**€ 16.145,-**

Ein Angebot der Audi Bank.

Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt.

**Audi Zentrum Saarbrücken**  
**Grossklos GmbH & Co.**

Wiesenstraße 5, 66115 Saarbrücken  
Tel.: 06 81 / 9453-0, Fax: 06 81 / 9453-235

**Grossklos GmbH & Co.**

Agentur der Audi Zentrum Saarbrücken GmbH & Co.

Am Gneisenaufflöz 9, 66538 Neunkirchen  
Tel.: 0 68 21 / 9 81 91-0, Fax: 0 68 21 / 9 81 91-35

[www.grossklos.de](http://www.grossklos.de)

# Der Beweis: Softwarekosten sind kalkulierbar!

**Mieten statt kaufen.**

Keine zusätzlichen Kosten bei Wechsel des Windows-Betriebssystems.

# Phantasy



Kanzleimanagement

Controlling

Jur. Informationen

Internet

Service

Suchen Sie eine Software, die nicht nur zu Ihrer Kanzlei passt, sondern auch kalkulierbar ist? Bei Phantasy, der Kanzleiverwaltungssoftware von DATEV, bleiben alle Kosten transparent. Da Sie Phantasy mieten statt kaufen, kommen weder hohe Anfangsinvestitionen noch unerwartete Zusatzkosten – etwa bei Wechsel des Windows-Betriebssystems – auf Sie zu. Sie zahlen lediglich die monatliche Mietgebühr. Darin enthalten sind alle neuen Programmversionen, Updates und die Programmpflege. So haben Sie Ihre Softwarekosten jederzeit im Griff. Sprechen Sie mit uns. Zum innovativen Mietsystem und den anderen Vorteilen von Phantasy beraten wir Sie gerne. **0800 3283872** (gebührenfreie Infonummer). [www.datevanwalt.de](http://www.datevanwalt.de)

anwalt

DATEV